

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: III/2022/393

Datum: 03.08.2022
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Amt für Verwaltungssteuerung und Demografie

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Hauptausschuss	13.09.2022					
Stadtrat	20.09.2022					

Betreff

Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Im Mai 2022 wurde von der Landesregierung eine neue Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) beschlossen, die zum 01.07.2022 in Kraft getreten ist. Die Verordnung regelt für die Kommunen und kommunalen Zweckverbände die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen.

Als wesentliche Neuerung gegenüber der bisherigen Rechtslage werden die Ämter der Hauptverwaltungsbeamten bei erstmaliger unmittelbarer Wiederwahl der nächst höheren Besoldungsgruppe zugeordnet und zugleich werden die Beträge für die Aufwandsentschädigung der hauptamtlichen Beamten erhöht.

Die rückwirkende Zuordnung des Bürgermeisters in eine höhere Besoldungsgruppe trifft für die Hansestadt Osterburg (Altmark) nicht zu, da der Bürgermeister bei seiner Wiederwahl 2018 nicht der Stufe der aktuellen Einwohnerzahl zugeordnet wurde, sondern in der Besoldungsgruppe der 1. Amtszeit verbleiben konnte.

Für den Hauptverwaltungsbeamten schreibt die Verordnung aufgrund seiner besonderen Aufgabenstellung eine Aufwandsentschädigung vor.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 KomBesVO ist die Höhe durch Beschluss der Vertretung festzusetzen und im Haushaltsplan auszuweisen.

Es handelt sich um eine pauschalierte dienstbezogene Aufwandsentschädigung, unabhängig von der Person, die nicht abgerechnet werden muss.

Gemäß § 7 Abs. 1 KomBesVO liegt die Spanne für die monatliche Aufwandsentschädigung bei der Einwohnerzahl der Hansestadt Osterburg (Altmark) zwischen 210 und 280 Euro.

Die Höhe des Betrages ist durch den Stadtrat festzulegen und wird im § 8 Abs. 1 der 1. Änderungssatzung ausgewiesen.

Der § 8 Abs. 2 der 1. Änderungssatzung bleibt inhaltlich unverändert, lediglich die Rechtsgrundlage wurde von § 6 in § 8 Abs. 3 KomBesVO geändert.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, dieser Beschlussvorlage zuzustimmen.

Anlagen:

1. Änderungssatzung der Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters - Entschädigungssatzung.-

Finanzielle Auswirkung:

Ja, Erhöhung der Aufwandsentschädigung um den festgelegten monatlichen Betrag.

Unterschrift Amtsleiter

Mitzeichnung Kämmerer